

dafür bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte den schweren Fall eines Straftatbestandes verwirklicht hat, der die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe stellt, und wenn für diese Handlung der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Haftgrundes ist es, daß die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht sowohl hinsichtlich der Umstände begründen, die nach dem verletzten Strafgesetz den schweren Fall charakterisieren, als auch hinsichtlich der Umstände, die die Straferwartung von mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen.

3.5. Wiederholungsgefahr

Die Anwendung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- 3.5.1. Die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte erneute Straftat muß sich als wiederholte Mißachtung der Strafgesetze darstellen. Das bedeutet, daß mindestens eine Straftat vorausgegangen sein muß. Dabei muß die erneute Straftat im Verhältnis zu den Vortaten eine selbständige, zeitlich von den Vortaten abgrenzbare strafbare Handlung sein. Eine räumliche Verschiedenheit des Tatortes ist nicht erforderlich. Deshalb kann eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze auch bei einem Tatgeschehen gegeben sein, das aus mehreren Einzelhandlungen besteht, aber einer einheitlichen Planung entspringt. Notwendig ist, daß die Vortaten in objektiver und subjektiver Hinsicht Straftaten sind. Das Gesetz fordert jedoch nicht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte wegen der Vortaten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Es orientiert mit seiner Formulierung „wiederholte ... Mißachtung der Strafgesetze“ nur auf die Begehung der Vortaten. Aus diesem Grunde kann auch dann, wenn Vortaten erst im laufenden Strafverfahren festgestellt werden, eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze gegeben sein.

Wurde das Verfahren wegen der Vortat auf der Grundlage von § 3 StGB eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens aus diesem Grunde rechtskräftig abgelehnt oder wurde der Angeklagte freigesprochen, so bleibt die Handlung, selbst wenn sie als Verfehlung verfolgt wurde, außer Betracht. Ausgeschlossen ist das Merkmal der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze auch, wenn die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Vortaten getilgt sind. Wurde der Beschuldigte oder der Angeklagte wegen der Vortat durch ein gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen oder wurde gegen ihn ein nicht im Strafregister eingetragener